

Satzungen des Kärntner Automobil- und Touring Club (KATC oder ÖAMTC Kärnten)

Von der Generalversammlung am 27. Juni 2025 beschlossen. Von der Landespolizeidirektion Kärnten laut Bescheid GZ.: VA-207 vom 08. Juli 2025 genehmigt.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Name des Vereins ist Kärntner Automobil- und Touring Club (KATC oder ÖAMTC Kärnten).
2. Der KATC ist die selbstständige Landesorganisation des Österreichischen Automobil-Motorrad- und Touring Clubs (ÖAMTC) und führt deshalb neben seinem Namen den Zusatz „Landesorganisation des ÖAMTC“.
3. Der Verein KATC hat seinen Sitz in Klagenfurt und ist im Bundesland Kärnten tätig.

§ 2 Grundsätze, Funktionen und Zweck

1. Der KATC ist eine gemeinnützige Vereinigung, Ansprechpartner und Förderer der Interessen seiner Mitglieder in allen Fragen der Mobilität. Der Verein bekennt sich zu wirtschaftlicher und parteipolitischer Unabhängigkeit sowie bei der Verwirklichung seiner statutarischen Zwecke zu den Prinzipien verantwortungsvoller Vereinsführung. Im Rahmen seiner gesellschaftlichen Verantwortung orientiert sich der KATC insbesondere sowohl am hohen Wert einer intakten Umwelt als auch an der Sicherstellung der Lebensqualität der Menschen.
Der KATC ist zur Verfolgung seiner Zwecke im ganzen Gebiet des Bundeslandes Kärnten berechtigt, im Rahmen des nachstehend beschriebenen Wirkungskreises, Sektionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Der KATC übt seinen Zweigorganisationen gegenüber die Funktion des Hauptvereines aus.
2. Der KATC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist keine auf Gewinn gerichtete Vereinigung. Allfällige Erträge aus seiner Tätigkeit, insbesondere aus einer etwaigen, in abgesonderter Gebarung zu führenden, gewerblichen Betätigung, dürfen nur den Vereinsintentionen zur Förderung seiner gemeinnützigen Zwecke dienen. Er kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO selbst oder durch Körperschaften, Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchführen, wie er sich auch zur Erreichung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen oder Kooperationen bedienen kann. Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der Festlegung des Zweckes des Vereines, die den Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften mit sich bringen würde, darf ein

Kärntner Automobil-
und Touring Club
Alois-Schader-Straße 11
9020 Klagenfurt
Tel. +43 463 325 23
kaemten@oeamtc.at
ZVR 479284817

Nothilfe Tag & Nacht:
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:
+43 1 25 120 00



MEMBER OF



allenfalls gebildetes Vermögen gemäß dem Grundsatz der unbedingten Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen Abgabengesetze – sowie bei der Auflösung des Vereines – ausschließlich für die früheren gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Der Vereinszweck lautet:

- a. Förderung der Mobilität und ihrer technischen Entwicklung unter besonderer Beachtung auf:
 - soziale Verträglichkeit;
 - Schonung der Ressourcen;
 - Ausgleich von gegensätzlichen Interessen von individueller Mobilität und Umweltschutz;
 - Weiterentwicklung des wechselseitigen Verständnisses der Verkehrsteilnehmer/der Verkehrsteilnehmerinnen füreinander.
- b. Förderung der Mobilität im weiteren Sinn unter Berücksichtigung aller gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, insbesondere ausgelöst durch strukturellen Wandel und demografischer Entwicklungen.
- c. Förderung des Reisens unter möglichst effizienter Nutzung der vorhandenen Verkehrsressourcen und unter Beachtung auf einen umweltbewussten und nachhaltigen Tourismus sowie den geordneten Ablauf des Reiseverkehrs und den Schutz der Reisenden, insbesondere auch von Mitgliedern ausländischer Automobilclubs im Inland und von Mitgliedern des ÖAMTC auch im Ausland;
- d. Förderung der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;
- e. Förderung der Interessen der Mitglieder in deren Eigenschaft als Konsumenten und Konsumentinnen im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;
- f. Förderung von Sport, insbesondere Motorsport, dieser als Schrittmacher in Sachen Sicherheit, Weiterentwicklung von Technologie und Innovation in der Mobilität im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;
- g. Förderung von Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;
- h. Förderung des Rettungswesens und von Hilfeleistung in Notfällen.

§ 3 Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Zur Verwirklichung seines Vereinszwecks – unmittelbar oder über Personengesellschaften, Körperschaften sowie Privatstiftungen – stehen dem Verein folgende ideelle Mittel zur Verfügung:
 - a. Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Körperschaften, den Behörden sowie Interessenvertretungen und Nichtregierungsorganisationen;
 - b. Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;
 - c. Mitarbeit in Fragen der Verkehrsplanung, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung;

- d. Ausgabe von zwischenstaatlichen Zoll- und Verkehrsurkunden für Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Wasser- und Luftfahrzeuge;
- e. Schaffung eines „ÖAMTC-Schutzbriefes“, die Leistung von Nothilfe im In- und Ausland und der Abschluss von kollektiven Versicherungen, insbesondere einer Haftpflicht- und Unfallversicherung;
- f. Einrichtung und Betrieb eines Flugrettungsdienstes und die Mitarbeit in und Beteiligung an solchen Einrichtungen;
- g. kostenlose Beratung und Intervention für seine Mitglieder in allen Rechtsfragen, die mit Verkehr und Touristik zusammenhängen sowie die Verfolgung grundlegender Rechtsfälle;
- h. Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, die dem Kraftfahr- und Touringwesen dienen, wie Prüfdienste, Pannenhilfs- und Abschleppdienste einschließlich des Zurverfügungstellens von Ersatzfahrzeugen;
- i. Zertifizierung von Betrieben bzw. von Fachpersonal insbesondere zur Prüfung sicherheits- und mobilitätsrelevanter Einrichtungen in Zusammenhang mit den Vereinszielen;
- j. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Energieerzeugung;
- k. Forschung und Weiterentwicklung von Ideen und Konzepten betreffend die Mobilität im weiteren Sinn;
- l. Schaffung von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Verkehrsteilnehmern/von Verkehrsteilnehmerinnen;
- m. Errichtung und Betrieb eines Auskunftsdienstes für alle Reiseangelegenheiten, auch für ausländische Reisende, die Errichtung und der Betrieb von Grenzdienststellen (einschließlich des Erwerbes der hierzu erforderlichen Liegenschaften) im Einvernehmen mit dem ÖAMTC;
- n. Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die umfassende Information seiner Mitglieder über alle den Vereinszweck berührenden Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen sowie für den Zugang seiner Mitglieder zum Informations- und Dienstleistungsangebot Dritter, soweit diese vom Vereinszweck umfasste Themen berühren, die Herausgabe und der Betrieb von Medien aller Art zum Zweck der Information seiner Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit;
- o. Einrichtung und Betrieb einer Institution zur Regelung und Überwachung aller Veranstaltungen auf dem Gebiet des Motorsportes in Kärnten;
- p. Verleihung von Vereinsauszeichnungen für besondere Verdienste um die Ziele des Vereines;
- q. Verkauf von Clubartikeln (KFZ-Zubehör und Waren aller Art) sowie Verlag und Vertrieb von Vereinszeitschriften, von Straßenkarten, Handbüchern, Reiserouten, Reiseführern und sonstigen Druckwerken;
- r. Betrieb von Reisebüros, Ausgabe von Reiseschecks, Verkauf von Fahrkarten der Verkehrsunternehmen, die Errichtung und der Betrieb von Erfrischungsstätten, Raststätten, Motels und Beherbergungsbetrieben, Ausschank von Getränken und

Verabreichung von Speisen; Betrieb von Campingplätzen, Verkauf von Tabakwaren; Geldwechsel sowie die Ausgabe von Betriebsmitteln für Fahrzeuge, der Betrieb von Ladestationen und die Lieferung von elektrischer Energie, insbesondere soweit diese Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit den Einrichtungen des Vereines stehen;

- s. Tätigkeiten auf dem Gebiet des Versicherungswesens, insbesondere als Versicherungsagent, die Rückvergütung geleisteter Mehrwertsteuer an Ausländer/Ausländerinnen („Tax-free-Aktionen“) und die Einhebung von Straßenbenützungsgebühren auf fremde Rechnung und die Ausgabe von Nachweisen über deren Einrichtung (z.B. Mautvignetten);
 - t. Tätigkeiten auf dem Gebiet der KFZ-Schadensbegutachtung, wobei sämtliche der in lit q) bis t) erwähnten Tätigkeiten durch ausgelagerte Unternehmen durchzuführen sind, sofern diese Tätigkeiten sich nicht als unentbehrlich für die Erreichung des Vereinszwecks erweisen;
 - u. In den Angelegenheiten des § 2 Abs 2 lit a bis h ist auf die Chancen der Digitalisierung und deren Weiterentwicklung Bedacht zu nehmen.
 - v. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der KATC an Kapitalgesellschaften und – im Rahmen der Bestimmungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit – an Personengesellschaften beteiligen;
 - w. Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegen Kostenersatz iSd § 40a BAO gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit zumindest einen Zweck wie der KATC fördert;
 - x. Überdies darf sich der KATC anderer Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Privatstiftungen für die Durchführung seiner Aufgaben bedienen, wenn durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass deren Wirken, wie das eigene Wirken des KATC angesehen werden kann und die Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen des Steuerrechts daraus nicht gefährdet ist;
 - y. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
2. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a. von den Mitgliedern zu entrichtende Beiträge (Mitgliedsbeiträge);
 - b. Erträge der Einrichtungen, Unternehmungen und Kapitalanlagen des KATC sowie Erträge aus Beteiligungen;
 - c. Entgelte für besondere Leistungen des KATC;
 - d. Erträge aus Veranstaltungen des KATC;
 - e. Erträge aus Vermietung und Verpachtung;

- f. Erträge aus dem Betrieb von Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Energieerzeugung;
 - g. Spenden, Förderungen und Zuwendungen aller Art, insbesondere auch Sponsoring und Werbeeinnahmen;
 - h. Kostenersätze aus Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen iSd § 40a Z2 BAO;
 - i. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Erhaltene Spendenmittel werden ausschließlich für den begünstigten Zweck laut Statuten verwendet;
 - j. An Mitglieder oder diesen nahe stehende Personen werden keine Vermögensvorteile zugewandt. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Liquidationserlös.
3. Der KATC erfüllt seine Aufgabe durch sämtliche gesetzlich zulässige Mittel, insbesondere auch durch entsprechende Kommunikation mit Politik, Behörden und Medien, Mitwirkung bei Gesetzgebungs- und Verordnungsgebungsverfahren, Unterstützung von Politik und Behörden in Fragen der Mobilität, Erteilung von Auskünften, Gutachten und Ratschlägen in Rechtssachen, Versicherungsfragen, Beschaffung von Dokumenten zur Erleichterung im Grenzverkehr sowie das Abhalten fachlicher, sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 01.01. und endet am darauffolgenden 31.12..

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des KATC sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder.
2. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften aufgenommen werden. Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied kann schriftlich oder mündlich – insbesondere telefonisch oder im Wege des Internets – erfolgen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch das Landesdirektorium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von 2 Wochen ab Verständigung eine beim Landesdirektorium schriftlich einzubringende Berufung an das Präsidium zulässig. Das Präsidium entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von neuen Mitgliedern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen durch Beschluss der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den KATC verdient gemacht haben. Die Erlangung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Annahme durch das ernannte Ehrenmitglied.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Ableben, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung;
 - d. durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt wird zum Ende des laufenden Vereinsjahres rechtswirksam, sofern die Abmeldung schriftlich bis spätestens 31. Oktober des gleichen Jahres beim Landesdirektorium erfolgt. Verspätete Austrittserklärungen werden zum Ende des darauffolgenden Vereinsjahres wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen, insbesondere wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgen, wobei alle Ansprüche des KATC aufrecht bleiben. Die Streichung des Mitgliedes erfolgt durch das Landesdirektorium.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen grober Verletzung der Satzungen und sonstiger Vereinsvorschriften, weiters wegen Beeinträchtigung der Vereinsinteressen, der guten Sitten oder wegen Gefährdung des Vereinsansehens sowie wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit des Vereins durch das Präsidium erfolgen.
5. Der beabsichtigte Ausschluss bzw. die beabsichtigte Streichung ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und kurz zu begründen. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist einzuräumen. Gegen den Ausschluss bzw. die Streichung kann binnen 14 Tagen Berufung beim Schiedsgericht (§ 16) erhoben werden. Bis zu dessen Entscheidung ruhen alle Funktionen sowie alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, dies jedoch nicht in Bezug auf schon zuvor eingetretene finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem KATC. Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses bzw. der Streichung (Bestätigung durch das Schiedsgericht) erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen. Bereits fällige finanzielle Ansprüche des KATC bleiben aufrecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des KATC und seine Begünstigungen satzungskonform in Anspruch zu nehmen und die satzungsgemäßen Rechte auszuüben. Über Art und Umfang der Leistungen entscheiden im Zusammenwirken das Verbandsdirektorium und das Landesdirektorium des KATC. Die Rechte von Mitgliedern, welche mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einem Monat säumig sind, ruhen bis zur Einbezahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Die Mitglieder des KATC sind berechtigt, an der Wahl der Delegierten teilzunehmen. Mitglieder, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, können das aktive Wahlrecht durch ihre vertretungsbefugten Organe ausüben. Als Wahlwerber zur

Delegiertenwahl können natürliche Personen antreten; juristische Personen, die dem KATC als ordentliche Einzelmitglieder angehören und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind, können eine Person als Wahlwerber namhaft machen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des KATC sowie des ÖAMTC in jeder Hinsicht zu wahren, die Satzungen und sonstigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KATC pünktlich nachzukommen.
4. Mit dem Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft oder der Annahme der Ehrenmitgliedschaft unterwirft sich das Vereinsmitglied ausdrücklich den Satzungen des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder des KATC haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Generalversammlung des ÖAMTC bestimmt wird.
2. Die Jahresbeiträge sind im Vorhinein zu entrichten und am 01. Jänner eines jeden Jahres fällig. Zur Einzahlung der Jahresbeiträge wird eine Frist bis 31.01. desselben Jahres eingeräumt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des KATC

1. Vereinsorgane sind:
 - a. die Generalversammlung;
 - b. das Präsidium;
 - c. das Landesdirektorium;
 - d. die Landessportkommission für den Motorsport in Kärnten;
 - e. die Vereinsprüfer/die Vereinsprüferinnen;
 - f. der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin;
 - g. das Schiedsgericht.
2. Die Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsgerichtes und die Vereinsprüfer/die Vereinsprüferinnen werden auf die Dauer von 4 Jahren, der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Funktionsdauer beginnt mit erfolgter Wahl. Die Wiederwahl in die Funktionen ist zulässig. Alle gewählten Funktionäre/Funktionärinnen scheiden am Ende der Funktionsperiode, in der diese das 75. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Funktion aus.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben sich in Fällen der Interessenskollision, insbesondere dann, wenn sie von der Beschlussfassung beruflich oder wirtschaftlich mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, des Stimmrechtes zu enthalten. Zur Teilnahme an Beratungen sind sie nur berechtigt, wenn dies von der Mehrheit der sonstigen Mitglieder des Vereinsorgans beschlossen wird. Auf die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit von Clubfunktionen (§ 17) wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 10 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich stattzufinden und ist tunlichst bis zum 30.06. schriftlich vom Präsidenten/von der Präsidentin einzuberufen. Die Einberufung hat nachweislich durch schriftliche Einladungen aller Delegierten und der Mitglieder des Präsidiums mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen. Die Einberufung kann auch durch Verlautbarung in der offiziellen Vereinszeitung des ÖAMTC unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a. Die Kenntnisnahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Finanzberichte des Präsidiums und des Landesdirektoriums über das abgelaufene Vereinsjahr;
 - b. die Kenntnisnahme und Genehmigung des Berichtes der Vereinsprüfer/der Vereinsprüferinnen hinsichtlich der Überprüfung der Tätigkeit und des Zusammenwirkens der Vereinsorgane und der Regeln über die Einhaltung für Eigengeschäfte und der Unvereinbarkeitsvorschriften;
 - c. die Kenntnisnahme des durch das Präsidium einzuholenden Berichtes des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
 - d. die Erteilung der Entlastung des Präsidiums und des Landesdirektoriums für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - e. die Wahl des Präsidiums;
 - f. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
 - g. die Wahl zweier Vereinsprüfer/zweier Vereinsprüferinnen und deren Ersatz-Vereinsprüfer/Ersatz-Vereinsprüferinnen;
 - h. die Wahl eines/einer gemäß § 22 Abs. 4 VerG kompetenten Abschlussprüfers/Abschlussprüferin im Falle des § 22 Abs. 21 VerG;
 - i. die Wahl eines Sondervertreters/einer Sondervertreterin gemäß § 25 Abs 1 VerG;
 - j. die Entscheidung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge;
 - k. die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - l. die Schaffung von Vereins- und Sportauszeichnungen des KATC;
 - m. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - n. die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (gemäß § 19) zwecks Auflösung des Clubs;
 - o. die Abberufung der durch die Generalversammlung zu wählenden Organe.
3. Stimmberechtigt sind:
 - a. die Mitglieder des Präsidiums des KATC;
 - b. die Delegierten.

Die Abgabe der Stimmen hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen. Bevollmächtigungen von anderen stimmberechtigten Personen sind schriftlich vorzuweisen. Mehr als zwei Vollmachten dürfen von einem Anwesenden/einer Anwesenden nicht ausgeübt werden.
4. Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind:
 - a. Vereinsmitglieder auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin

- b. Außerordentliche Gäste auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin
5. Die Anzahl der Delegierten beträgt höchstens 55 Personen. Die Wahl der Delegierten findet alle vier Jahre statt, eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlwerber als Delegierte können nur Mitglieder sein, welche den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Die Wahlwerber müssen sich innerhalb der gemäß Wahlordnung vorzusehenden Frist melden. Wahlwerber müssen unbescholten sein und das 19. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 75. Lebensjahr, vollendet haben und dem KATC seit mindestens zwei Jahren angehören und ihren Verpflichtungen gegenüber dem KATC auch nachgekommen sein. Weiters müssen sie insbesondere über die erforderlichen Kenntnisse in zumindest einem der wesentlichen Bereiche der statutarischen Tätigkeiten des Vereines verfügen und in der Vergangenheit Leistungen im Rahmen der Vereinszwecke erbracht haben, sowie über die nötige charakterliche und persönliche Eignung verfügen, um die Interessen der Mitglieder im Repräsentationswege vertreten zu können.
 6. Aktiv wahlberechtigt bei der Wahl der Delegierten sind Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem KATC nachgekommen sind. Sie haben ihre Stimme persönlich abzugeben, Bevollmächtigungen sind unzulässig. Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch ihre Organe oder einen von diesem bevollmächtigten Vertreter aus. Als gewählt gelten jene Wahlwerber, die die meisten Stimmen erhalten. Die Gewählten üben ihre Tätigkeit bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres aus, in dem die satzungsgemäße Neuwahl zu erfolgen hat. Kommt die ordnungsgemäße Neuwahl der Delegierten nicht zustande, üben die bisherigen Funktionäre/Funktionärinnen ihre Funktion bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl aus. Die näheren Bestimmungen über die Delegiertenwahl werden von einer vom Präsidium zu erlassenden Wahlordnung geregelt.
 7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend oder vertreten sind. Ist dies zu Beginn der Versammlung nicht der Fall, so kann 15 Minuten später auf Anordnung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden eine zweite Generalversammlung anberaumt werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vertreter/der Vertreterinnen unter allen Umständen beschlussfähig ist. Die Generalversammlung ist bereits zur festgesetzten Stunde jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einberufung (Abs. 1) nachweislich an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse der Stimmberechtigten versendet wurde.
 8. Den Vorsitz und die Verhandlungsleitung führt der Präsident/die Präsidentin, oder bei dessen/deren Verhinderung ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin. Bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der/die dienstälteste anwesende Vizepräsident/Vizepräsidentin den Vorsitz der Generalversammlung und ist gleichzeitig Wahlleiter/Wahlleiterin. Über die Punkte e bis m des § 10 Abs. 2 kann nur aufgrund von Wahlvorschlägen und Anträgen abgestimmt werden, die spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung im Landesdirektorium schriftlich eingebracht werden. Das Recht, Wahlvorschläge einzubringen, haben:
 - a. das Präsidium;
 - b. das Landesdirektorium;

- c. jedes Mitglied, dessen Antrag von mindestens 5 Delegierten unterfertigt ist.
Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem sich die Zahl der anwesenden Delegierten und die gefassten Beschlüsse ergeben müssen. Das Protokoll ist vom Präsidenten/von der Präsidentin und einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin zu unterfertigen.
9. Abstimmungen der Generalversammlung finden offen durch Handheben statt, außer die Generalversammlung fasst den Beschluss, dass geheime Abstimmungen mit Stimmzetteln zu erfolgen haben. Ein Antrag auf Abstimmung mittels Stimmzettel zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann von jedem Stimmberechtigten/jeder Stimmberechtigten zu Beginn der Generalversammlung gestellt werden. Vor Eingehen in die Beschlusspunkte der Tagesordnung ist in diesem Fall über die Abstimmungsart Beschluss zu fassen.
10. Zur Beschlussfassung der Generalversammlung ist grundsätzlich die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die zur Beschlussfassung einer 2/3-Mehrheit bedürfen. Die Beschlussfassung über die Antragstellung zur Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung, auf Auflösung des KATC, bedarf einer 3/4-Mehrheit.
11. Wählbar für die Funktionen unter § 10 Abs. 2 lit e, f und g sind nur jene ordentlichen Mitglieder, deren Namen in den eingereichten Wahlvorschlägen enthalten sind, welche dem Club bereits 3 Jahre hindurch ohne Unterbrechung angehört haben und ihren Verpflichtungen dem KATC gegenüber nachgekommen sind.
Das Präsidium, das Schiedsgericht, die Vereinsprüfer/die Vereinsprüferinnen und der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin werden aufgrund von Einzelwahlvorschlägen gewählt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt dieser ohne Abstimmung als angenommen.
12. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidenten/von der Präsidentin jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn:
- a. mindestens 1/10 der Mitglieder oder
 - b. mindestens 2/3 der Delegierten aller ordentlichen Mitglieder dieses Verlangen stellen;
 - c. der Beschluss in einer ordentlichen Generalversammlung gefasst wird;
 - d. eine ordentliche Generalversammlung die Auflösung des Clubs beschlossen hat.
- Für die außerordentliche Generalversammlung gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung, unbeschadet der Bestimmungen des § 19.
13. Ist die physische Abhaltung der Generalversammlung aufgrund außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstände nicht oder nur unter besonders erschwerten Bedingungen möglich, kann durch das Präsidium die Durchführung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/Teilnehmerinnen (virtuelle Generalversammlung) beschlossen, oder die Beschlussfassung im Umlaufwege angeordnet werden.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:
 - a. dem Präsidenten/der Präsidentin;
 - b. den 4 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

Die Neuwahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt derart, dass alle zwei Jahre alternierend der Präsident/die Präsidentin und ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin nach Ablauf der folgenden zwei Jahre die drei anderen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen jeweils nach Ablauf ihrer 4-jährigen Mandatsdauer, gewählt werden.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der dauernden Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds kann ein Nachfolger/eine Nachfolgerin vom Präsidium kooptiert werden. Kooptierte Präsidiumsmitglieder sind in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu bestätigen. Kommt die ordnungsgemäße Neuwahl des Präsidiums nicht zustande, üben die bisherigen Funktionäre/Funktionärinnen ihre Funktion bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl aus.

2. An der Spitze des Präsidiums steht der Präsident/die Präsidentin und repräsentiert den Verein unbeschadet der Zuständigkeit anderer Vereinsorgane nach außen.
3. Dem Präsidium obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und unbeschadet der sonst in den Satzungen übertragenen Aufgaben:
 - a. die Beschlussfassung über das Budget sowie den Investitionsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Aufsicht über das Landesdirektorium;
 - b. die Entscheidung über grundlegende clubpolitische Angelegenheiten des KATC;
 - c. die Genehmigung von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, welche im Budget und Investitionsplan nicht vorgesehen sind und über die laufende Geschäftsführung hinausgehen;
 - d. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, in denen kein Beschluss des Landesdirektoriums zustande kommt und die Beschlussfassung des Präsidiums durch ein Landesdirektoriumsmitglied beantragt wird;
 - e. die Bestellung/Abberufung des Landesdirektors/der Landesdirektorin und seines(r)/ihres(r) Stellvertreters/Stellvertreterin;
 - f. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesdirektoriums;
 - g. die Beschlussfassung über die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten.
 - h. die Bestellung/Abberufung der Delegierten ex KATC zur ordentlichen Generalversammlung des ÖAMTC.
4. Die Sitzungen des Präsidiums sind – ausgenommen Fälle unaufschiebbarer Dringlichkeit – unter Bezeichnung der Tagesordnung spätestens 8 Tage vorher vom Präsidenten/von der Präsidentin einzuberufen, wobei jedes Präsidiumsmitglied grundsätzlich zur Einberufung berechtigt ist. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zur Tagesordnung. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Präsidiumsmitglied ist be-

rechtigt, sich durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten zu lassen. Ein anwesendes Präsidiumsmitglied darf nur eine Vollmacht ausüben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin oder im Falle seiner/ihrer Nichtanwesenheit der/die an Jahren älteste Vizepräsident/Vizepräsidentin. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege (auch per E-Mail) ist zulässig. Über derartige Beschlüsse ist in der nächsten ordentlichen Präsidiumssitzung Bericht zu erstatten. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, worin die Bearbeitung bestimmter Sachgebiete durch einzelne Präsidiumsmitglieder festgelegt werden kann.

5. Der Präsident/Die Präsidentin wird bei Verhinderung in allen seinen/ihren Funktionen und Rechten durch einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, der/die fallweise von ihm/ihr bestimmt wird, jedoch bei einer Verhinderung von mehr als 14 Tagen vom Präsidium mit einfacher Mehrheit eingesetzt wird, vertreten.
6. Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Ableben, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung, Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Rücktritt, der dem Präsidenten/der Präsidentin gegenüber schriftlich zu erklären ist. Ein Rücktritt zur Unzeit und zum Schaden des KATC ist unzulässig, sodass die Geschäfte so lange noch weiterzuführen sind, bis eine geordnete Übergabe möglich ist. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums oder des Präsidenten/der Präsidentin alleine ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären. Es darf ebenso nicht zur Unzeit und zum Schaden des KATC erfolgen.
7. Jedem Präsidiumsmitglied kann in begründeten Fällen durch das Schiedsgericht (§ 16) das Misstrauen ausgesprochen werden, unter welcher Voraussetzung die Funktion des betreffenden Präsidiumsmitgliedes vorläufig ruht. Unter dieser Voraussetzung hat das Präsidium eine außerordentliche Generalversammlung so zeitgerecht einzuberufen, dass diese innerhalb von 4 Wochen nach Fassung des Misstrauensvotums stattfindet, in welcher über die mögliche Abberufung des betreffenden Präsidiumsmitgliedes (mit einfacher Mehrheit) abzustimmen ist. Die Beschlussfassung über ein solches Misstrauensvotum darf sich in einer Sitzung nur auf ein einziges Präsidiumsmitglied beschränken. Unabhängig von einem Misstrauensvotum endet die Funktion im Präsidium mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 12 Landesdirektorium

1. Das Landesdirektorium ist das geschäftsführende Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 des VerG und besteht aus dem Landesdirektor/der Landesdirektorin und seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in. Sowohl der Landesdirektor/die Landesdirektorin als auch sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in werden vom Präsidium bestellt.

Beschlüsse des Landesdirektoriums werden einstimmig gefasst. Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds des Landesdirektoriums, wird dieses durch einen Abteilungsleiter vertreten. Sofern bei der Beschlussfassung keine Stimmengleichheit herbeigeführt werden kann, ist die Angelegenheit dem Präsidium zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

2. Dem Landesdirektorium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums. Diese hat eine (beratende) Stimme in den Sitzungen sämtlicher Organe des KATC (auch in den Sonderausschüssen) und entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen diese Statuten nichts anderes vorsehen.
Dem Landesdirektorium obliegen insbesondere:
 - a. die laufende Geschäftsführung des KATC;
 - b. die Vertretung des KATC;
 - c. die Erarbeitung und Vorlage des Budgets und Investitionsplanes sowie Jahresabschlusses an das Präsidium sowie des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr an die Generalversammlung;
 - d. die Begründung und die Auflösung von Dienstverhältnissen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes;
 - e. die regelmäßige Berichterstattung über die Geschäftsführung, insbesondere im Rahmen von Präsidiumssitzungen; dies alles jedoch im Rahmen und nach Maßgabe der Geschäftsordnung (siehe § 11 Abs. 3 lit f).
3. Der Wirkungsbereich des Landesdirektors/der Landesdirektorin und seines(r)/ihres(r) Stellvertreters/Stellvertreterin erstreckt sich auf sämtliche zur Durchführung der Aufgaben und Anforderungen des KATC notwendigen personellen und sachlichen Einrichtungen sowie Vorkehrungen. Ihnen obliegt auch die Dienstaufsicht, insbesondere auch über die technischen Einrichtungen des Clubs. Die genauen Kompetenzen und Beschränkungen im Innenverhältnis ergeben sich aus der zu erlassenden Geschäftsordnung für das Landesdirektorium des KATC.
4. Das Landesdirektorium hat sich bei der Führung der Geschäfte des KATC und seinen Vertretungshandlungen primär an den Vereinssatzungen, der Geschäftsordnung für das Landesdirektorium, den Beschlüssen des Präsidiums und den Bestimmungen des jeweiligen Dienstvertrages zu orientieren.
5. Die beiden Mitglieder des Landesdirektoriums vertreten den KATC gemeinsam nach außen. Für den Fall, dass eines der beiden verhindert ist, wird dieses durch einen Abteilungsleiter ersetzt.
6. Für die Teilnahme an Beschlussfassungen in Gremien des ÖAMTC gilt ein Einzelvertretungsrecht des/der vom KATC entsandten Repräsentanten/Repräsentantin, der/die sein/ihr Stimmrecht im Interesse des KATC sowie nach allenfalls erforderlicher interner Willensbildung in den zuständigen Gremien auszuüben hat.
7. Folgende Geschäfte des Landesdirektoriums bedürfen der Zustimmung des Präsidiums, wobei die konkreten Wertgrenzen in der Geschäftsordnung des Landesdirektoriums vom Präsidium festgelegt werden:
 - a. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung, die Stilllegung und die Belastung von Unternehmen und Betrieben;
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - c. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;

- d. Aufnahme und Gewährung von Darlehen und/oder Krediten, sowie die Veranlagung von Kapital, ausgenommen davon ist die Veranlagung von bestehenden Guthaben in mündelsicheren Anlagen zur Erhaltung der betrieblichen Liquidität;
 - e. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/von Geschäftsführerinnen von Tochtergesellschaften und sonstigen Gesellschaften des KATC sowie Abschluss von Dienstverträgen, sofern der Jahresbezug eine vom Präsidium festzulegende Wertgrenze überschreitet;
 - f. Zuerkennung von Pensionen, Ruhegeldbezügen etc.
8. Zustellungen an den Verein können rechtswirksam nur an das Landesdirektorium in Klagenfurt erfolgen.

§ 13 Landessportkommission für den Motorsport in Kärnten

1. Der KATC ist aufgrund der ihm von der AMF (Austrian Motorsport Federation) übertragenen Befugnisse sowie der in den Sportgesetzen enthaltenen Ermächtigungen berechtigt, den Automobil- und Motorradsport in Kärnten zu regeln. In dieser Eigenschaft bestellt der KATC die Landessportkommission, welche zur Leitung und Überwachung des gesamten Kraftfahrspportes in Kärnten berechtigt ist.
2. Die Landessportkommission besteht aus vier vom Präsidium ernannten Mitgliedern des KATC.
3. Die Landessportkommission bestellt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
4. Die Landessportkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

§ 14 Abschlussprüfer/Abschlussprüferin

1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr im Sinne des § 22 VerG einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin, der/die weder dem Landesdirektorium oder dem Präsidium sowie dem Schiedsgericht angehören darf. Dem Abschlussprüfer/Der Abschlussprüferin obliegen die Prüfung der Bücher und Rechnungsbelege sowie des Jahresabschlusses des KATC. Die Prüfung ist jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Vereinsjahres durchzuführen. Der Abschlussprüfer/Die Abschlussprüferin hat dem Präsidenten/der Präsidentin das Überprüfungsresultat vorzulegen.
2. Als Abschlussprüfer/Abschlussprüferin können nur beeidete Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen und Steuerberater/Steuerberaterinnen oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren/Revisorinnen im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes herangezogen werden.
3. Der Abschlussprüfer/Die Abschlussprüferin hat die Finanzgebarung des KATC im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und dem Präsidium innerhalb der ersten 5

Monate des Vereinsjahres für das abgelaufene Vereinsjahr sowie der Generalversammlung in der darauffolgenden Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Vereinsprüfer/Vereinsprüferin

1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Vereinsprüfer/Vereinsprüferinnen. Zum Vereinsprüfer/Zur Vereinsprüferin kann auch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie eine Revisionsgesellschaft iSd § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes herangezogen werden.
2. Den Vereinsprüfern/Den Vereinsprüferinnen obliegt die Überprüfung der Tätigkeit und des Zusammenwirkens der Vereinsorgane. Insbesondere haben die Vereinsprüfer/die Vereinsprüferinnen die Regeln über die Einhaltung für Eigengeschäfte und der Unvereinbarkeitsvorschriften zu überprüfen. Die Vereinsprüfer/die Vereinsprüferinnen haben jährlich der Generalversammlung über das abgelaufene Jahr Bericht zu erstatten.

§ 16 Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, so nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung die Entscheidung einem anderen Vereinsorgan oder den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei, von der Generalversammlung mit einer Funktionsdauer von vier Jahren zu wählenden Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen und drei Ersatzrichtern/Ersatzrichterinnen, von welchen mindestens ein Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin und ein Ersatzrichter/eine Ersatzrichterin rechtskundig sein müssen. Sie müssen jedenfalls unparteilich und unbefangen sein.
3. Das Schiedsgericht wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder vom Landesdirektorium auf Antrag einer streitenden Partei einberufen.
4. Das Schiedsgericht hat über jeden ihm zur Entscheidung übergebenen Streitfall innerhalb kürzester Frist, jedoch nicht später als nach drei Monaten zu entscheiden. Es fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Das Schiedsgericht untersucht und entscheidet vereinsintern ohne Rechtsmittelmöglichkeit endgültig in Senaten, die aus einem von der Generalversammlung gewählten Schiedsrichter/Schiedsrichterin als Vorsitzenden/als Vorsitzende, zwei von der Generalversammlung gewählten Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen oder Ersatzrichtern/Ersatzrichterinnen und je einem/einer von jeder streitenden Partei namhaft zu machenden Beisitzer/Beisitzerin bestehen. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende ist aus den von der Generalversammlung gewählten Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen (Ersatzrichtern/Ersatzrichterinnen) einvernehmlich zu wählen. Im Falle der Nichteinigkeit entscheidet das Los.
5. Für das Verfahren des Schiedsgerichtes sind die Allgemeinen Grundsätze der österreichischen Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Seine Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von

6 Monaten ab Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg zu.

6. Das Schiedsgericht des KATC entscheidet endgültig ohne vereinsinterne Zulassung eines Rechtsmittels in allen Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstanden sind. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" iSd § 8 VerG und kein Schiedsgericht gemäß § 577 ZPO. Insbesondere ist es in folgenden Fällen anrufbar:
 - a. in Streitigkeiten aus dem Verhältnis der Mitglieder zum Club;
 - b. in Streitigkeit über die Auslegung und Anwendungen von Satzungen und sonstigen Clubvorschriften über Antrag eines Beteiligten/einer Beteiligten;
 - c. in Fragen, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben und in denen sich die Beteiligten einem Schiedsspruch unterwerfen;
 - d. in Fragen der Unvereinbarkeit von Clubfunktionen (§ 17) über Antrag des Betroffenen/der Betroffenen, eines Vereinsorgans oder eines Mitgliedes des in Betracht kommenden Vereinsorganes;

§ 17 Unvereinbarkeit von Clubfunktionen

1. Mit der Eigenschaft eines Präsidiumsmitgliedes, eines Delegierten sowie eines Mitgliedes der Landessportkommission, eines Vereinsprüfers/einer Vereinsprüferin und des Schiedsgerichtes ist es unvereinbar, mit dem KATC in ständiger geschäftlicher Verbindung oder einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zu stehen.
2. Landesdirektoriumsmitglieder und Präsidiumsmitglieder dürfen kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und weder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Gemeindevorstandes sein und auch nicht als hauptamtlich Angestellte einer politischen Partei oder einer ihrer Teilorganisationen tätig sein.
3. Alle Clubfunktionen, mit Ausnahme des Landesdirektors/der Landesdirektorin, der Mitglieder des Landesdirektoriums, sowie die des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, sind ehrenamtlich auszuüben.
4. Ein Mitglied eines Vereinsorganes, mit Ausnahme der Mitglieder des Landesdirektoriums, kann nicht gleichzeitig Dienstnehmer/Dienstnehmerin des KATC sein.

§ 18 Gerichtsstand und Fristberechnung

1. Für alle durch das Vereinsverhältnis entstandenen und entstehenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen an den KATC gilt als Erfüllungsort Klagenfurt.
2. In allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit dem KATC unterwerfen sich die Mitglieder dem sachlich zuständigen Gericht in Klagenfurt, soweit § 14 KSchG dem nicht entgegensteht.
3. Für die Berechnung in diesen Satzungen enthaltener Fristen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

§ 19 Auflösung des Clubs

1. Die freiwillige Auflösung des KATC kann nur in einer hierfür eigens, spätestens 6 Monate nach dem in der ordentlichen Generalversammlung angenommenen Antrag

- (§ 10 Ziff 2 lit n) einzuberufenden, außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
2. In dieser außerordentlichen Generalversammlung wird im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen über die Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens beschlossen. Die Liquidation erfolgt durch das letzte Präsidium und durch einen von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit eigens einzusetzenden Liquidationsausschuss.
 3. Bei Auflösung des Clubs gemäß Ziffer 1 oder Wegfall des begünstigen Zwecks des Vereins sind sein gesamtes Vermögen (Vermögenswerte und Anlagen) und die ihm sonst zustehenden Rechte einem neuen, noch vor der Liquidation, längstens aber innerhalb von 6 Monaten nach dem Auflösungsbeschluss, mit dem gleichen Zweck iSd §§ 34 ff BAO zu gründenden Verein zuzuführen, der aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung aus seinen Reihen vor der Auflösung des KATC proponiert wird und in den die Mitglieder des KATC übergeleitet werden. Dieser neu zu gründende Verein ist der Traditionsträger des KATC und hat ebenfalls gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO zu sein; er hat das Vermögen ausschließlich für Zwecke iSd § 2 der Statuten zu verwenden.
 4. Kommt es innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zur Gründung eines Vereins nach Ziffer 3, so geht das Vermögen des aufzulösenden KATC, einschließlich des treuhänderisch verwalteten Clubvermögens bei seinen Untergliederungen, an den ÖAMTC zur satzungsmäßigen Verwendung in einem gemeinnützigen Sinne, welcher dem (ehemaligen) iSd §§ 34 ff BAO gelegenen Vereinszwecks des KATC entspricht und das Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Statuten zu verwenden hat, über. Die Mitglieder des KATC werden in diesem Falle Mitglieder des ÖAMTC.
 5. Das letzte Präsidium des KATC hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung und – sofern Vermögen vorhanden ist – das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines oder mehrerer allenfalls bestellter Abwickler/Abwicklerinnen schriftlich anzuzeigen.

§ 20 Verhältnis zum ÖAMTC

Im Sinne des § 9 Abs 1 der Statuten des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC) haben die Satzungen des KATC mit dessen Satzung in Einklang zu stehen. Bei einem Widerspruch zwischen den Satzungen des KATC mit jenen des ÖAMTC gelten die Satzungen des ÖAMTC.